



Bundesverband e.V.

Stellungnahme des AWO Bundesverbandes

zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches –
Aufhebung des Verbots der Werbung für den Schwangerschaftsabbruch
(§ 219a StGB)

Eingang des Entwurfes: 25. Januar 2022

Stand: 16. Februar 2022

Einleitung

Der AWO Bundesverband e.V. bedankt sich für die Gelegenheit, zu dem am 25.01.2022 per Mail zugesandten Gesetzesentwurf zur Änderung des Strafgesetzbuches – Aufhebung des Verbots der Werbung für den Schwangerschaftsabbruch (§ 219a StGB) Stellung zu nehmen.

Die Gießener Ärztin Kristina Hänel löste 2017 durch die Öffentlichmachung ihrer Verurteilung aufgrund eines Verstoßes gegen den § 219a StGB (dem sogenannten Werbeverbot für Schwangerschaftsabbrüche) die erste große Debatte um die Regelung von Schwangerschaftsabbrüchen in Deutschland seit Inkrafttreten des Schwangeren- und Familienhilfeänderungsgesetzes vor über 30 Jahren aus. Nach 2017 geltendem Recht war es Ärzt*innen verboten, öffentlich (schriftlich und mündlich) Werbung für Schwangerschaftsabbrüche zu machen. Einige Gerichtsurteile, so auch im Prozess gegen Kristina Hänel, hatten die reine Information durch Ärzt*innen über Einzelheiten des Eingriffs schon als Werbung eingestuft¹. Nicht medizinisches Personal war dagegen vom § 219a StGB nicht erfasst und konnte sogar straffrei Falschaussagen über Abbrüche verbreiten². Hiervon machten und machen Abtreibungsgegner*innen reichlich Gebrauch³. 2019 reformierte der Gesetzgeber den Paragraphen. Nach der Reform war es Ärzt*innen und Einrichtungen erlaubt, öffentlich darüber zu informieren, dass sie Schwangerschaftsabbrüche durchführen. Weitergehende sachliche Informationen über Kosten, verwendete Methoden und Folgen des Eingriffs unterliegen weiterhin einem Veröffentlichungsverbot. Durch die Einordnung von diesen für eine fundierte Entscheidung und begründete Ärzt*innenauswahl auf Seiten der Betroffenen nötigen Informationen als Werbung wurden im Ergebnis der Reform stattdessen sogar Verurteilungen von Ärzt*innen, die sich nicht an das bestehende Veröffentlichungsverbot über Methoden etc. hielten, erleichtert⁴. Zusätzlich zur Änderung des § 219a StGB sollte eine öffentlich zugängliche Liste der Bundesärztekammer mit Abbruchsärzt*innen und den angebotenen Methoden (allerdings nur unter den Stichworten operativ oder medikamentös, ohne weitere sachdienliche Einzelheiten) die Informationslage von ungewollt schwangeren Personen verbessern. Heute sind lediglich ca. 350 Einrichtungen in dieser Liste enthalten, die meisten davon in Hamburg und Berlin⁵. Die Eintragung in diese Liste ist freiwillig und viele Ärzt*innen und Einrichtungen wollen aus Sorge vor Prozessen und Angriffen durch Abtreibungsgegner*innen nicht bundesweit öffentlich im Zusammenhang mit Abbrüchen genannt werden. Die geltende Beratungsregel für Schwangerschaftsabbrüche definiert einen sehr engen Zeitraum, in dem

¹ Vgl. AG Gießen (2017): [AG Gießen, Urteil vom 24.11.2017 - 507 Ds 501 Js 15031/15 - openJur](#)

² Vgl. Berres, Irene (2019): [Abtreibungsgegner: Vier Aussagen im Faktencheck - DER SPIEGEL](#)

³ Vgl. MDR (2021): [Wohin der Druck durch Abtreibungsgegner führt | MDR.DE](#)

⁴ Vgl. Riese, Dinah (2019): [die nachricht: Erste Ärztin seit Reform des § 219a rechtskräftig verurteilt - taz.de](#)

⁵ Vgl. Bundesärztekammer (2022): [Liste der Bundesärztekammer nach § 13 Abs. 3 Schwangerschaftskonfliktgesetz; Stand: 05.02.2022 \(bundaerztekammer.de\)](#)

Schwangerschaftsabbrüche zwar rechtswidrig sind, aber straffrei bleiben. Die Hochschwelligkeit der Informationssuche vor einem persönlichen Gespräch verschärft die ohnehin schon vorhandenen Hürden für betroffene Frauen enorm. Die Strafandrohung für Ärzt*innen und Einrichtungen durch den bestehenden § 219a StGB trägt zur Verschlechterung der Versorgungslage mit Abbrüchen insgesamt bei. Abtreibungsgegner*innen nutzen den § 219a StGB systematisch, um Ärzt*innen zu diffamieren und kriminalisieren. Aus diesem Grund hat die Arbeiterwohlfahrt 2019 die Reform abgelehnt und stattdessen für eine ersatzlose Streichung des Paragraphen plädiert⁶.

Wesentliche Inhalte des Gesetzesentwurfs

Der vorgelegte Referentenentwurf sieht vor, § 219a StGB ersatzlos zu streichen. Auf die zusammen mit der Reform des § 219a StGB im Jahr 2019 verabschiedeten Änderungen des Schwangerschaftskonfliktgesetzes (Einführung einer öffentlich einsehbaren Liste der Bundesärztekammer mit Ärzt*innen und Einrichtungen, die Abbrüche bundesweit durchführen) und des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (Anhebung der Altersgrenze für Versicherte, die Anspruch auf eine Versorgung mit versicherungspflichtigen, empfängnisverhütenden Mitteln haben, auf 22 Jahre) wird im Referentenentwurf nicht eingegangen. Diese werden daher weiter Bestand haben.

Bewertung der Arbeiterwohlfahrt

Aus Sicht der AWO ist die ersatzlose Streichung des § 219a StGB der einzig richtige Schritt, um die Informationsfreiheit von ungewollt Schwangeren zu gewährleisten, sowie die Entkriminalisierung betroffener Ärzt*innen und Einrichtungen voranzubringen. Die Arbeit der Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen wird durch eine Streichung ebenfalls erleichtert. Es ist davon auszugehen, dass die Berater*innen nicht mehr mühsam Informationen über Ärzt*innen und Einrichtungen „unter der Hand“ suchen müssen, um diese dann an die betroffenen Frauen weitergeben zu können. Stattdessen genügt nach der Streichung hoffentlich eine einfache Internetrecherche.

2019 blieb unverständlich, warum die für die Patient*innen und ihre Entscheidungsprozesse relevanten medizinischen Informationen von einer weiteren öffentlichen Stelle besorgt werden mussten. Die Reform sprach erstens für ein bestehendes Misstrauen gegenüber Ärzt*innen, denen nicht zugetraut wurde, neutral über ihre medizinischen Angebote zu informieren und schränkte diese in ihrer Berufsfreiheit nach Art. 12 Abs. 1 GG ein; zweitens für ein bestehendes Misstrauen gegenüber den betroffenen Frauen, denen nicht zugestanden wurde, Informationen aus einer Hand zu erhalten, um eine Entscheidung zügig

⁶ Vgl. AWO (2019): Stellungnahme Reform 219a, Internet:
[Stellungnahme Reform 291a 2019 01 30 AWO CLA \(bmj.de\)](https://www.awo.de/Dateien/Stellungnahme_Reform_291a_2019_01_30_AWO_CLA_(bmj.de))

zu treffen und ihre gesetzlich garantierte freie Arztwahl ausüben zu können und drittens für eine Aufrechterhaltung der Stigmatisierung von nach § 218 Abs. 1 bis 3 StGB straffreien Schwangerschaftsabbrüchen, indem der Gesetzgeber den Prozess der Informationsgewinnung unnötig verkomplizierte. Die Reform stützte sich auf ein sehr fragwürdiges Frauenbild. Implizit wurde angenommen, dass ungewollt Schwangere durch die Möglichkeit der umfassenden Information über Abbrüche vor einem persönlichen Gespräch überhaupt erst zu einem Abbruch verleitet werden könnten. Ihnen wurde die Möglichkeit abgesprochen, eigene, selbstbestimmte Entscheidungen durch das Bereitstellen von allen notwendigen Informationen aus einer Hand zu treffen. Dieses Frauenbild hat die Arbeiterwohlfahrt bereits 2019 in ihrer Stellungnahme entschieden abgelehnt. Die nach 2019 anhaltenden Verurteilungen von Ärzt*innen wegen Verstößen gegen den reformierten § 219a StGB und die bis heute unzureichend gefüllte Liste der Bundesärztekammer haben außerdem deutlich gezeigt, dass die Berufsfreiheit von Ärzt*innen eingeschränkt geblieben ist. Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen müssen weiterhin einen nicht unerheblichen Teil ihrer Arbeitszeit für kleinteilige Recherchen aufwenden.

Der Gesetzgeber hat in § 218 StGB Ausnahmen definiert, nach denen es Ärzt*innen erlaubt ist, den grundsätzlich rechtswidrigen Schwangerschaftsabbruch straffrei durchzuführen. Die Bundesländer sind verpflichtet, ein ausreichendes Angebot im Rahmen der geltenden Rechtslage vorzuhalten. Selbst wenn die aus Sicht der AWO stigmatisierenden und zu kritisierenden Regelungen der §§ 218 und 219 StGB die einzige Grundlage für eine Bewertung der Streichung des Werbeverbots wären, würde dieser nichts im Wege stehen, da das Beratungskonzept auch ohne den § 219a StGB Bestand hat.

Die Arbeiterwohlfahrt begrüßt die Streichung von § 219a StGB daher als ersten wichtigen Schritt hin zu einer Verbesserung der reproduktiven Selbstbestimmung von Frauen und der Entkriminalisierung von Ärzt*innen. Die Informationsfreiheit von ungewollt schwangeren Personen wird deutlich verbessert, da sie sich die für die Entscheidung und Planung wichtigen Informationen selbstständig besorgen können. Die Arbeit der Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen wird erleichtert, da die unter Umständen mühsame Recherche von medizinischen Kontakten schneller geht. Es ist außerdem zu hoffen, dass sich mehr Ärzt*innen dafür entscheiden (bspw. bei einer Praxisübernahme) Schwangerschaftsabbrüche anzubieten und so einer weiteren Verschlechterung der Versorgungslage zumindest Einhalt geboten werden kann.

Der vorliegende Gesetzesentwurf reicht aber aus Sicht der AWO nicht aus, um die nachgewiesenen schlechte medizinische Versorgungslage in Deutschland nachhaltig zu verbessern und den menschenrechtlich gebotenen Schutz im Bereich Familienplanung umfänglich zu gewährleisten. Laut Statistischem Bundesamt ist zwischen 2003 und 2020 ein

Rückgang von Einrichtungen, die Abbrüche durchführen, um 43% zu verzeichnen gewesen⁷. Dieser Rückgang wird sich nicht allein durch die Streichung des § 219a StGB aufhalten lassen. Es ist auch nicht davon auszugehen, dass die Liste der Bundesärztekammer, die nach bisherigem Kenntnisstand weiter Bestand haben soll, zukünftig besser gefüllt werden wird. Laut Koalitionsvertrag will die Bundesregierung Versorgungssicherheit mit Schwangerschaftsabbrüchen herstellen und stuft die Möglichkeit kostenfreier Schwangerschaftsabbrüche als Teil der medizinischen Grundversorgung ein⁸. Um dieses Vorhaben zu realisieren, sind aus Sicht der AWO über die Streichung des § 219a StGB hinaus drei weitere Schritte zeitnah nötig:

1. Ungewollt Schwangeren muss die Inanspruchnahme von psychosozialer Beratung und medizinischer Versorgung ermöglicht und dabei ihre Privatsphäre geschützt werden. Mitarbeiter*innen von Schwangerschafts(konflikt)beratungsstellen und medizinisches Personal müssen ungehindert ihrer beruflichen Tätigkeit nachgehen können. Dies wird zurzeit an vielen Orten in Deutschland durch direkte Proteste von Abtreibungsgegner*innen erschwert. Daher muss zügig ein Verbot der sogenannten Gehsteigbelästigungen auf den Weg gebracht werden⁹.
2. Die medizinische Ausbildung muss internationalen wissenschaftlichen Standards entsprechend angehende Ärzt*innen in die Lage versetzen, Schwangerschaftsabbrüche durchführen zu können. Dafür müssen Schwangerschaftsabbrüche Teil der medizinischen Grundausbildung sein und auch in der praktischen Durchführung bundesweit gelehrt werden.
3. Bundesweit müssen ungewollt Schwangere wohnortnah ausreichende Angebote medizinischer Versorgung und psychosozialer Beratung (letztere auf freiwilliger Basis und nicht als Pflicht) vorfinden. Die Verpflichtung der Länder nach § 13 Abs. 2 SchKG, ein ausreichendes Angebot an ambulanter und stationärer Versorgung mit Schwangerschaftsabbrüchen vorzuhalten, ist sofort umzusetzen. Dabei ist ein breites Angebot vorzuhalten, welches den Betroffenen eine freie Ärzt*innen- und Methodenauswahl ermöglicht.

Diese drei aus Sicht der Arbeiterwohlfahrt unverzichtbaren Schritte zur Verbesserung der Versorgungslage sind nicht umsetzbar, solange Schwangerschaftsabbrüche durch den § 218 StGB grundsätzlich unter Strafe gestellt sind. Die Einordnung von Schwangerschaftsabbrüchen als strafwürdige Tat führt zur Stigmatisierung von ungewollt

⁷ Vgl. Eßlinger (2021): Schwangerschaftsabbrüche in Deutschland – Warum immer weniger Ärzte Abtreibungen durchführen, Internet: [Schwangerschaftsabbrüche in Deutschland - Warum immer weniger Ärzte Abtreibungen durchführen \(deutschlandfunk.de\)](https://www.deutschlandfunk.de/Schwangerschaftsabbrueche-in-Deutschland-Warum-immer-weniger-Aerzte-Abtreibungen-durchfuehren_1000.html)

⁸ Vgl. Koalitionsvertrag (2021), S. 116.

⁹ Vgl. Heinrich-Böll-Stiftung (2021): Möglichkeiten gesetzlicher Neuregelung im Konfliktfeld „Gehsteigbelästigungen“. Internet: https://www.gwi-boell.de/sites/default/files/2021-06/NEU_E-Paper%20%C2%ABGehsteigbela%CC%88stigungen%C2%BB%20Endf_1.pdf

schwangeren Frauen* und Ärzt*innen, die Abbrüche durchführen. Die Arbeiterwohlfahrt setzt sich als sozialpolitischer Verband für die entsprechenden sozialen und ökonomischen Rahmenbedingungen ein, die es Menschen erleichtert, gewünschte Schwangerschaften fortzuführen. Die Erfahrungen aus anderen Ländern, wie bspw. Polen, zeigen deutlich, dass eine Einschränkung oder gar ein Verbot von Abbrüchen diese nicht verhindert, sondern im Gegenteil Menschenleben gefährdet oder gar kostet. Die Kriminalisierung von Abbrüchen ist nicht der Weg zu mehr Lebensschutz. Die AWO fordert daher abschließend, so schnell wie möglich die im Koalitionsvertrag vereinbarte Kommission zur reproduktiven Selbstbestimmung einzusetzen und Möglichkeiten der außerstrafrechtlichen Regelung von Schwangerschaftsabbrüchen zu prüfen. Die AWO respektiert die vielfältigen und komplexen Bedingungen, die den Entscheidungen schwangerer Personen über die Fortführung oder den Abbruch einer Schwangerschaft zu Grunde liegen. Sie fordert daher die Rücknahme der Rechtswidrigkeit des Schwangerschaftsabbruchs als eine wichtige Säule auf dem Weg zu einer geschlechtergerechten Gesellschaft¹⁰.

AWO Bundesverband

16. Februar 2022

¹⁰ Vgl. AWO (2021): Antrag 1.11.1 Sexuelle und reproduktive Rechte stärken und ausbauen, Internet: https://www.awo.org/sites/default/files/2021-08/Antrag%201.11.1_0.pdf